

## H. Die Jugendlichen und das Strafrecht

### I. Der strafrechtliche Schutz der Jugendlichen

Die Persönlichkeit von Jugendlichen genießt nicht nur zivilrechtlichen Schutz und den des öffentlichen Arbeitsrechts. Eine ganze Reihe von Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs (StGB) hat den Jugendschutz zum Inhalt. Entsprechend den gewandelten gesellschaftlichen Anschauungen sind heute einige der Tatbestände in Diskussion geraten. Über die grundsätzliche Notwendigkeit auch eines strafrechtlichen Jugendschutzes dürfte aber noch eine weitgehende gesellschaftliche Übereinstimmung herrschen.

#### 1. Übersicht über die Tatbestände

##### a. Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben:

- Kindstötung durch die Mutter bei der Geburt (Art. 116)
- Schwangerschaftsabbruch ohne Rechtfertigungsgrund (Art. 118)
- Einfache Körperverletzung gegenüber einem Kind (Art. 123 Abs. 2)
- Verabreichen geistiger Getränke an Kinder (Art. 136)

##### b. Strafbare Handlungen gegen die Freiheit:

- Entführung eines Kindes (Art. 183)

##### c. Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität:

- Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen, sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187)
- Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188)
- Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre, Sexuelle Nötigung (Art. 189)
- Vergewaltigung (Art. 190)
- Ausnützung sexueller Handlungen, Förderung der Prostitution (Art. 195)
- Pornographie (Art. 197)

##### d. Strafbare Handlungen gegen die Familie

- Inzest (Art. 213)
- Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217)
- Verletzung der Erziehungspflicht (Art. 219)
- Entziehen und Vorenthalten von Unmündigen (Art. 220)

#### 2. Die Durchsetzung

Die meisten der angeführten strafbaren Handlungen werden von Amtes wegen verfolgt, was bedeutet, dass die zuständige Behörde von sich aus oder auf einfache Anzeige hin dem Sachverhalt nachgehen und die Strafverfolgung aufnehmen muss.

Lediglich dort, wo der Gesetzgeber das Interesse der Geschädigten über das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung stellte, findet eine Strafverfolgung nur auf formellen Antrag statt.

*Beispiel:*

*Das Vernachlässigen der familienrechtlichen Unterstützungspflichten wird gemäss Art. 217 StGB mit Gefängnis bestraft, wenn ein Antrag erfolgt. Antragsberechtigt ist neben den Berechtigten auch die kantonale Behörde. Geht in diesem Fall beispielsweise eine Nachbarin zur Polizei und erstattet Anzeige, wird die Polizei nichts unternehmen, solange kein Antrag eines Berechtigten vorliegt. Nur die für die Unterstützung anspruchsberechtigte Person und die kantonale Behörde geniessen hier den Schutz des Strafrechts, wenn sie dies wollen, nicht etwa die «angekratzte» Moral der Nachbarin.*

### **3. Neue Verjährungsregeln**

Aufgrund der Volksabstimmung vom 30.11.2008, bei der eine entsprechende Initiative gutgeheissen wurde, wird die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung bei gewissen Straftaten ausgeschlossen:

„Die Verfolgung sexueller oder pornografischer Straftaten an Kindern vor der Pubertät und die Strafe für solche Taten sind unverjährbar“ (BV Art. 123b)

Da der Verfassungstext recht unbestimmte Rechtsbegriffe enthält, wird der Gesetzgeber diese Verfassungsnorm noch konkretisieren müssen. Insbesondere müssen die Begriffe "Kinder vor der Pubertät" und "sexuelle und pornografische Straftaten" näher bestimmt werden.

## **II. Der jugendliche Straftäter und die jugendliche Straftäterin (Jugendstrafgesetz, JStG)**

### **1. Verhältnis des Jugendstrafrechts zum Strafgesetzbuch**

Wenn ein noch nicht 18-jähriger Jugendlicher eine nach dem Strafgesetzbuch (StGB)<sup>3</sup> oder einem andern Bundesgesetz mit Strafe bedrohte Tat begangen hat, wird die Sanktion/Strafe nach den Regeln des JStG festgelegt. Das Gesetz enthält ferner Grundsätze für das Jugendstrafverfahren.

### **2. Die Strafmündigkeit**

Anders als bei der zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit, die mit der Volljährigkeit erreicht ist, beginnt die Strafmündigkeit, d. h. die strafrechtliche Verantwortung, bereits im Kindesalter. Allerdings findet sich auch hier eine Parallele, indem die strafrechtlichen Sanktionen der Urteilsfähigkeit des jungen Menschen angepasst werden. Für Kinder und Jugendliche steht bei der Sanktion zudem immer der Schutz und die Erziehung und nicht etwa die Sühne oder die Schwere der Straftat im Vordergrund.

Kinder unter zehn Jahren fallen noch nicht unter das Strafrecht. Sie sind in keiner Weise strafmündig, weil ihnen nach dem Gesetz die Schuldfähigkeit abgeht. Liegen Anzeichen dafür vor, dass das Kind besondere Hilfe benötigt, so ist auch die Vormundschaftsbehörde oder die durch das kantonale Recht bezeichnete Fachstelle für Jugendhilfe zu benachrichtigen.

Nach Erfüllung des 18. Altersjahres gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, wobei der Zeitpunkt der Tatbegehung massgebend ist.

### 3. Untersuchung und Urteil

Die Bestimmung des Verfahrens und der zuständigen Behörden ist Sache der Kantone. Allerdings hat das Bundesrecht dafür als Rahmen einige Grundsätze aufgestellt.

Das Untersuchungs- und Gerichtsverfahren ist demjenigen des Erwachsenenstrafrechts nachgebildet. Im Sinne des Schutz- und Erziehungsgedankens sind die formellen Vorschriften weniger strikt und gestatten verschiedene Vorgehensweisen. Unter besonderen Voraussetzungen kann das Untersuchungsverfahren durch ein Mediationsverfahren ganz oder vorläufig ersetzt werden.

### 4. Massnahmen und Strafen

Während für die Anordnung von erzieherischen und/oder therapeutischen Schutzmassnahmen neben der Tatbegehung und der Abklärung der persönlichen Verhältnisse deren Notwendigkeit vorausgesetzt wird, wird für eine Verhängung von Strafen ein Tatverschulden gefordert. Schuldhaft handeln kann nur der Jugendliche, der fähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (Art.11).

#### a. Massnahmen

- **Aufsicht:**  
Wenn es aussichtsreich ist, dass die Inhaber der elterlichen Sorge bzw. die Pflegeeltern die nötigen Erziehungs- und Therapiemassnahmen selber treffen, kann die Urteilsinstanz eine geeignete aussenstehende Person bezeichnen, die das weitere Vorgehen beaufsichtigt. Diese ist auch weisungsberechtigt. Diese Massnahme entfällt, wenn der Jugendliche bevormundet ist. Nach Erreichen des Mündigkeitsalters ist auch das Einverständnis des Betroffenen nötig.
- **Persönliche Betreuung:**  
Diese Massnahme bedeutet eine intensivere Begleitung der Massnahmen als die Aufsicht. Der Betreuungsperson können Kompetenzen übertragen werden, die in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge eingreifen. Auch kann ihr die Verwaltung des Erwerbseinkommens des Jugendlichen übertragen werden.
- **Ambulante Behandlung:**  
Leidet der Jugendliche unter psychischen Störungen, ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt oder ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann die urteilende Behörde anordnen, dass er ambulant behandelt wird (Art. 14). Die Massnahme kann mit den andern Massnahmen kombiniert werden.
- **Unterbringung:**  
Wenn keine andere Massnahme zur Sicherung des Erziehungs- und Behandlungszwecks greift bzw. möglich ist, kann eine Unterbringung bei Privatpersonen oder in geeignete Erziehungs- oder Behandlungseinrichtungen angeordnet werden. Entsprechend der Schwere des Eingriffs ist die Unterbringung an wichtige Voraussetzungen gebunden:
  - Regeln für den persönlichen Verkehr und Kontakte zu andern Jugendlichen
  - Besondere Voraussetzungen bei Unterbringung in geschlossener Einrichtung

#### b. Vollzug der Massnahmen:

Die Vollzugsbehörde begleitet und überwacht den Vollzug und erlässt Vollzugsweisungen. Bei geänderten Verhältnissen auch auf Antrag des Jugendlichen bzw. der gesetzlichen

Vertreter können andere Massnahmen getroffen werden. Falls die geänderten Massnahmen härter sind als die zunächst festgelegten, sind sie von der urteilenden Behörde zu beschliessen.

Die Wirkung der Massnahmen ist jährlich zu überprüfen, allenfalls zu ändern oder aufzuheben, wenn der Zweck erreicht ist, oder wenn keine Wirkung zu erzeugen ist. Die Massnahmen enden spätestens mit dem Erreichen des 22. Altersjahres. Allenfalls für den Betroffenen oder die Öffentlichkeit nötige weitere Massnahmen beispielsweise im Interesse der Sicherheit sind über das Vormundschaftsrecht zu treffen.

Ein wichtiges Anliegen war dem Gesetzgeber die enge Zusammenarbeit der verschiedenen zuständigen Behörden, insb. zivile Vormundschaftsbehörden und Jugendstrafbehörden.

#### c. Strafen:

- **Strafbefreiung:**  
Wie bereits im früheren Jugendstrafrecht hat die eigentliche Strafe gegenüber Schutz- und Erziehungsmassnahmen subsidiären Charakter. So nennt das Gesetz etliche Gründe, die es erlauben von einer eigentlichen Strafe abzusehen (Art. 21) wie
  - Gefährdung von Schutzmassnahmen
  - Geringes Verschulden
  - Wiedergutmachung, geringe Strafandrohung, geringes öffentliches Strafinteresse
  - schwere Tatfolgen für den Täter
  - Berücksichtigung der Bestrafung durch Eltern und Dritte
  - Grosse zeitliche Distanz zur Tat und Bewährung des Täters
  - Strafverfahren durch Heimatstaat bei Ausländern

Ist keine dieser Voraussetzungen erfüllt, besteht aber die Möglichkeit des Mediationsverfahrens, kann das Verfahren unterbrochen werden. Bei erfolgreichem durchgeführtem Mediationsverfahren wird das Strafverfahren eingestellt.

- **Verweis:**  
Der Verweis ist die mildeste Form der eigentlichen Strafen und besteht in einer förmlichen Missbilligung der Tat. Der Verweis kann mit einer Probezeit zwischen 6 Monaten und 2 Jahren und auferlegten Weisungen verbunden werden. Bei Nichtbewährung wird die Verweisstrafe überprüft und allenfalls revidiert.
- **Persönliche Leistung:**  
Der jugendliche Straftäter kann zu einer unentgeltlichen persönlichen Leistung zu Gunsten von sozialen Einrichtungen, von Werken im öffentlichen Interesse, von hilfsbedürftigen Personen oder des Geschädigten mit deren Zustimmung verpflichtet werden. Als persönliche Leistung kann auch die angeordnete Teilnahme an Kursen oder ähnlichen Veranstaltungen gelten. Die persönliche Leistung kann für unter 15-Jährige bis 10 Tage dauern, für Ältere, die ausserdem schwerere Delikte begangen haben, bis 3 Monate. Wird die Leistung trotz Mahnung nicht erbracht, wird sie bei unter 15-Jährigen durch persönliche Aufsicht erzwungen. Bei über 15-Jährigen ist die Strafe bei Nichterfüllung der persönlichen Leistung in Busse oder Freiheitsentzug umzuwandeln.
- **Busse:**  
Sie ist für Jugendliche ab 15 Jahren möglich und beträgt höchstens 2000 Franken. Die Höhe der Busse bemisst sich nach den persönlichen Verhältnissen des Täters. Auf Gesuch kann die Busse in eine persönliche Leistung umgewandelt werden. Bei Änderung in den persönlichen Verhältnissen kann der Bussenbetrag herabgesetzt werden. Bei Nichtbezahlung wird die Busse in Freiheitsentzug bis zu 30 Tagen umgewandelt.

- **Freiheitsentzug:**  
Freiheitsentzug ist nur für Delikte zulässig, die im Strafgesetzbuch als Vergehen oder Verbrechen bezeichnet werden. Ausserdem gilt die Altersgrenze von 15 bzw. 16 Jahren. Unter 16-Jährige können mit Freiheitsentzug zwischen 1 Tag und einem Jahr bestraft werden. Bei über 16 Jährigen kann der Freiheitsentzug bis zu 4 Jahren dauern je nach Schwere der Tat und des Verschuldens. Bei einem Freiheitsentzug bis zu 3 Monaten kann die urteilende Behörde diesen auf Gesuch des jugendlichen Täters ganz oder teilweise in eine entsprechende persönliche Leistung umwandeln.

Das Gesetz umschreibt ferner Rahmenbedingungen für den Vollzug des Freiheitsentzuges wie

- Vollzugsform
- Art der Vollzugseinrichtung
- Begleitung und Betreuung sowie Therapie
- Bedingte Entlassung und Probezeit (Bewährung)
- Regeln bei Nichtbewährung und Rückfall

#### d. Verjährung:

Das Jugendstrafrecht kennt spezielle Verjährungsregeln. Dabei wird wie beim allgemeinen Strafrecht zwischen Verfolgungsverjährung und Vollstreckungsverjährung unterschieden.

Aufgrund der Volksabstimmung vom 30.11.2008, bei der eine entsprechende Initiative gutgeheissen wurde, wird auch bei Taten von Jugendlichen die Verjährung bei gewissen Straftaten ausgeschlossen (vgl. oben..).

### **3. Die Straftatbestände**

Bezüglich der Straftatbestände unterscheidet sich das Strafrecht für Kinder und Jugendliche nicht vom Erwachsenenstrafrecht. Strafbar sind grundsätzlich alle gemäss StGB oder Spezialgesetzen unter Strafe gestellten Handlungen.